

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

oder zur Überbrückung der Zeit bis zu einem anderen Transfer dient.“

- c) Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift werden die Worte „nicht transferierten“ durch das Wort „kryokonservierten“ ersetzt und nach dem Wort „Embryonen“ die Worte „und Vorkernen“ angefügt.
- d) Nr. 4.4 wird wie folgt gefasst:
„4.4 Kryokonservierung imprägnierter Eizellen
Die Kryokonservierung von Vorkernstadien ist zulässig. Die weitere Kultivierung von Eizellen im Vorkernstadium sowie die weitere Verwendung von Embryonen darf nur zum Zwecke des Transfers und nur mit schriftlicher Einwilligung der Frau, deren Eizelle befruchtet wird, und des Mannes, dessen Samenzelle verwendet wird, vorgenommen werden. Es sind Vereinbarungen zu treffen, nach denen Eizellen im Vorkernstadium weder kryokonserviert noch weiter kultiviert werden dürfen, wenn dies von einem Elternteil verlangt wird oder wenn ein Elternteil verstorben ist. Die Kryokonservierung von ejakulierten, epididymalen und testikulären Spermatozoen bzw. von Hodengewebe kann durchgeführt werden. Die Ärztin / der Arzt hat eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen.“
- e) In Nr. 4.5 wird die Zahl „1“ vor dem Wort „Quartals“ durch die Zahl „3“ ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:
„Die Ärztin / der Arzt kann hierzu die EDV-gestützte Dokumentation des DIR übersenden.“
- f) Nr. 4.6 wird wie folgt gefasst:
„4.6 Kommerzielle Nutzung
Es ist unzulässig, einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluss einer Einnistung in die Gebärmutter entnommenen Embryo zu veräußern oder zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abzugeben, zu erwerben oder zu verwenden. Ebenso ist es unzulässig, die Entwicklung eines Embryos zu einem andern Zweck als zu der Herbeiführung einer Schwangerschaft zu bewirken (§ 2 ESchG).“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 10. April 2000

Unterschrift
Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 21. Juli 2000

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: III B 3 – 0810.43 –

Im Auftrag

Unterschrift
(Dr. Weber)

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14.11.1998 wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 01. August 2000

Unterschrift
Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Arbeitsschutz in Arztpraxen - Durchführung der Gefahrstoffverordnung/Sanierung von Sterilisatoren mit Asbest-Gehalt

Das staatliche Amt für Arbeitsschutz in Köln bittet um Information der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte über eine bevorstehende Kontrollaktion:

Bei der routinemäßigen Kontrolle von Dampfkesseln in Sterilisatoren hat das staatliche Amt für Arbeitsschutz Köln festgestellt, dass in Krankenhäusern vereinzelt noch Dampf-Sterilisatoren betrieben werden, deren Verrohrung und teilweise auch die Kessel selbst mit Chrysotil-Asbest-Schnüren als Isolation umwickelt sind. Material-Analysen der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW ergaben bei den eingesandten Proben einen Asbest-Anteil von bis zu 96 %.

Ermittlungen bei Herstellern führten zu der Erkenntnis, dass bis zum Baujahr 1983, teilweise je nach Hersteller bis 1985 Asbest als Isolationsmaterial für die Verrohrung und für den Kessel selbst verwendet wurde.

Die Hersteller schätzen die Standzeiten ihrer Geräte zwischen 8 und 50 Jahren ein, so dass noch viele Sterili-